

Die Schweiz und die Reichsprojekte am Oberrhein

Autor(en): **J.R.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **14 (1921-1922)**

Heft 10

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sungen irgendwelcher Art sind beim Eidg. Amt für Wasserwirtschaft bis spätestens den 14. September 1922 einzureichen.

Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekannt gegeben.

Einheimische Stromkonsumenten wollen einen allfälligen Strombedarf bei den Bernischen Kraftwerken A. G. in Bern anmelden. Von dieser Anmeldung soll der Stromkonsument dem Eidg. Amt für Wasserwirtschaft Kenntnis geben. Sofern die Bernischen Kraftwerke A.-G. die Energie dem Stromkonsumenten nicht direkt liefern können, soll dieser auch dem Elektrizitätswerk, von dem er die Energie bezieht, von seiner Stromanmeldung bei den Bernischen Kraftwerken A.-G. Mitteilung machen. Die Bernischen Kraftwerke A.-G. in Bern werden sich mit dem Stromkonsumenten und, wenn sie nicht direkt liefern können, auch mit dem betreffenden Werk sowie gegebenenfalls mit andern Unternehmungen, die für die Übertragung des Stromes in Betracht kommen, ins Einvernehmen setzen.

Spätestens bei Ablauf der Einsprachefrist (14. September 1922) sollen sowohl die Bernischen Kraftwerke A.-G. als auch die einheimischen Stromkonsumenten dem Eidg. Amt für Wasserwirtschaft vom Ergebnis der Verhandlungen Kenntnis geben.

Die Schweiz und die Reichsprojekte am Oberrhein.

VK. Immer und immer wieder begegnet man in der welschschweizerischen Presse in den verschiedenen Äusserungen zur Rheinfrage der Behauptung, Basel und die Schweiz habe sich nicht gewehrt, als im Jahre 1917 bekannt wurde, dass das deutsche Reich die Absicht habe, den Rheinstrom zwischen Strassburg und Basel zu kanalisieren und zur Kraftausbeutung daselbst zahlreiche Kraftwerke zu erstellen. Im deutschen Reichstag hat bekanntlich bei Behandlung dieser Angelegenheit der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes, Freiherr von Stein, am 8. Mai 1918 den Ausspruch getan, dass die Schweiz aus der Rheinschiffahrtsakte keinerlei Rechte ableiten könne, da sie diese Akte nicht mitunterzeichnet habe. Ganz abgesehen davon, dass diese Behauptung damals in der gesamten Schweizerpresse einen Sturm der Entrüstung ausgelöst hat, haben sich auch andere Instanzen damals gegen die deutsche Auffassung und gegen die geplante Verbauung der Oberrheinstrecke zur Wehr gesetzt und auch offizielle Schritte sind in dieser Richtung getan worden. Es sei vor allem daran erinnert, dass an der 14. Generalversammlung des „Vereins für Schiffahrt auf dem Oberrhein“ in Basel vom 6. Juli 1918 mit Rücksicht auf die deutschen Pläne bestimmte „Leitsätze für die Schiffahrt Strassburg-Basel aufgestellt“ wurden, in welcher die Offenhaltung der natürlichen Fahrinne im Strome als schweizerische Forderung bezeichnet wurde. Die gleiche Versammlung stimmte sodann einstimmig einer von Dr. Vetsch, dem damaligen Präsidenten des „Nordostschweizerischen Verbandes für Schiffahrt Rhein-Bodensee“, vorgeschlagenen Resolution zu, in welcher gesagt war:

„Die Fahrinne soll durch keinerlei Querbauten, wie Wehre und Schleusen, beeinträchtigt werden. Die Versammlung ersucht den h. Bundesrat, auf Grund der Wiener Kongressakte und der Rheinschiffahrtsakte von 1868 gegen den deutscherseits beabsichtigten Einbau von Kraftwerken auf der Strecke Strassburg-Basel Einsprache zu erheben, um die völkerrechtlichen Ansprüche und berechtigten Interessen der Schweiz zu wahren.“

Dieser Resolution hat auch der damalige Präsident der „Association Suisse pour la Navigation du Rhône au Rhin“, Herr Savoie-Petitpierre, der Vorgänger des Herrn Balmer im Amte, zugestimmt.

Aber auch schon vorher waren ähnliche Schritte getan worden, denn unterm 18. Dezember 1917 haben der „Verein für Schiffahrt auf dem Oberrhein“ in Basel und der „Nordostschweizerische Schiffahrtsverband“ St. Gallen eine gemeinschaftliche Eingabe an den Bundesrat eingereicht, worin dieser ersucht wurde, für die Offenhaltung der Rheinstrom-Wasserstrasse einzutreten. „Unser Wunsch geht dahin“, heisst es darin, „der h. Bundesrat möge an dem in der Rheinschiffahrtsakte festgelegten Grundsatz einer offenen Rheinwasserstrasse von Basel stromabwärts bis zum Meere unter allen Umständen festhalten.“

Aber auch die oberste schweizerische Landesbehörde hat der Rheinfrage damals die grösste Aufmerksamkeit zugewendet. Als durch die Verhandlungen im badischen Landtag der Bundesrat Kenntnis erhielt von dem am Rheine durch das Reich beabsichtigten Plänen, ersuchte er in einer an die badische und an die elsass-lothringische Regierung gerichteten Verbalnote vom 2. April 1918 diese Regierungen, es möchte ihm von den geplanten Arbeiten Kenntnis gegeben werden, damit er sich, behufs Wahrung der schweizerischen Interessen und Rechte, mit den beiden Uferstaaten dieser Strecke ins Einvernehmen setzen könne. Über den Inhalt dieser Verbalnote gab Bundesrat Ador in der Sitzung des Nationalrates vom 4. Juni 1918 laut „Stenogr. Bulletin“ folgende nähere Angaben:

„Je puis répondre à cela que le département politique, d'accord avec le département de l'intérieur, a envoyé une note au grand duché de Bade. Dans cette note nous prions le grand duché de Bade ainsi que le gouvernement d'Alsace de n'entreprendre aucun travail entre Bâle et Strasbourg sans que la Suisse ait été prévenue et sans que la Suisse puisse faire valoir ses droits d'Etat riverain. Nous estimons que c'est la base sur laquelle nous devons nous tenir et de même que nous avons commencé à engager des négociations avec la France en ce qui concerne le Rhône, nous engageons maintenant une conversation avec le grand duché de Bade pour maintenir les droits de la Suisse que nous sommes fermement décidé à défendre jusqu'au bout. Nous avons le droit d'exiger que la Suisse soit entendu et qu'aucun travail ne puisse être fait sur le Rhin sans que nous ayons été consultés, prévenus et entendus.“

Auf die schweizerische Verbalnote antwortete aber damals an Stelle Badens und der Reichslande die deutsche Regierung selber und teilte mit, dass sie beabsichtige, mit den interessierten Bundesstaaten eine Vereinbarung behufs Ausarbeitung eines Entwurfes zur Ausnutzung der Wasserkräfte und zur Schiffbarmachung des Rheins von Strassburg bis zum Bodensee zu treffen.

Infolgedessen sah sich der Bundesrat veranlasst, im Oktober 1918 eine Note an Deutschland zu richten, in welcher darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Schweiz als Rheinuferstaat verlangen dürfe, bei der Ausarbeitung eines Projektes für den Ausbau des Rheins mitgehört zu werden und dass in der Schweiz gegen die Kanalisierung Bedenken geltend gemacht werden. Eine Antwort auf diese Note ist aber niemals erteilt worden, offenbar infolge der durch den Krieg geschaffenen neuen Verhältnisse.

Es geht aus alledem hervor, dass man in der Schweiz den damaligen deutschen Rheinprojekten gegenüber nicht passiv blieb, und dass also die oben erwähnte Behauptung nicht den Tatsachen entspricht.

J. R. F.

Ein neuer Fernmesser für Flüssigkeitshöhen.

Von Oberingenieur Georg Bloch.

Die Ausnutzung von Wasserkräften hat in unserer Zeit eine ausserordentliche Bedeutung für das wirtschaftliche Leben gewonnen. Wo es irgend möglich ist, werden teils zur Wasserversorgung, teils zur Ausnutzung der Wasserkräfte grosse Wassermengen in Talsperren, Reservoirs, Kesseln, Kanälen usw. angesammelt. Die verbrauchten Wassermengen werden durch zufließendes Wasser ersetzt, so dass der Wasserspiegel in diesen Behältern sich fortwährend ändert. Diese Änderung bedingt eine ständige Kontrolle, da ein Überfluten, oft aber auch ein zu geringer Wasserstand nachteilige Wirkungen auf die Anlage oder auf die öffentliche Sicherheit haben können. Es liegt meistens im Charakter dieser Anlagen, dass der Stand, von dem aus der Wasserspiegel beobachtet und reguliert werden soll, örtlich von dem Wasserbehälter selbst durch mehr oder weniger grosse Entfernung getrennt ist, so dass die Überwachung der Flüssigkeitshöhen durch den verantwortlichen Wärter zeitraubend, umständlich, wenn nicht gar unmöglich ist. Die Technik hat sich deshalb schon seit längerer Zeit mit der Aufgabe befasst, mechanische Kontroll-Apparate zu schaffen, welche an Stelle der örtlichen Beobachtung das Fernmessen der Flüssigkeitshöhen übernehmen sollen. Diese